gung entgegenstehen, so hat die zuständige Zolldienststelle die Abfertigung zum freien Verkehr abzulehnen. Wird die Abfertigung zum freien Verkehr abgelehnt, so ist ein Zollantrag zur Abfertigung zum Zollanweisungsverkehr gemäß § 8 der Zollverfahrensordnung vom 9. Mai 1962 (GBl. II S. 323) zu stellen.

IV.

Ans- **und Wiedereinfuhr von Waren für Auslandsmessen**

§ 19

(1) Für Waren, die vorübergehend in Gebieten außerhalb des Zollgebietes der Deutschen Demokratischen Republik auf Messen und Ausstellungen verwendet werden sollen, ist der Zollantrag zur indirekten Ausfuhr zu stellen.

(2) Als Zollantrag gelten ein vom zuständigen Außenhandelsorgan ausgestellter und mit einer Ausfuhrgenehmigung versehener Messeauftrag und eine Ausfuhrmeldung in doppelter Ausfertigung. Eine Ausfertigung der Ausfuhrmeldung ist deutlich als Duplikat zu kennzeichnen.

(3) Das zuständige Binnenzollamt fertigt die Waren nach den Bestimmungen über die indirekte Ausfuhr ab und bringt entsprechende Kontrollvermerke auf beiden Ausfertigungen der Ausfuhrmeldung an.

(4) Der Versender hat das mit dem Kontrollvermerk versehene Duplikat der Ausfuhrmeldung an die zuständige Messeleitstelle des VEB Deutrans zu senden.

(5) Bei Wiedereingang der Waren werden diese nach den Bestimmungen der §§ 14 bis 18 abgefertigt.

(6) Die Rechtmäßigkeit des Verbleibs von Waren in Gebieten außerhalb des Zollgebietes der Deutschen Demokratischen Republik, die nach Absätzen 1 bis 3 abgefertigt wurden, hat das zuständige Außenhandelsorgan in eigener Verantwortung zu überprüfen.

(7) Für die Aus- und Wiedereinfuhr von Waren zu Messen und Ausstellungen in der westdeutschen Bundesrepublik und Westberlin gelten nicht die Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung. Hierfür sind die bisher geltenden Bestimmungen anzuwenden.

V.

Sonstige Aus- und Einfuhren

Genchmigungspflicht

§ 20

(1) Der Genehmigung durch das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel bedürfen:

1. die Aus- und Einfuhr von Sendungen im Rahmen von Vereinbarungen über den Kulturaustausch;
2. die Aus- und Einfuhr von Sendungen im Rahmen von Vereinbarungen über technische Hilfsleistungen, technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit u. ä.;
3. sonstige Aus- und Einfuhren, soweit diese nicht durch andere gesetzliche Bestimmungen geregelt sind;
4. Sendungen zwischen dem Ausland und Westberlin;
5. Sendungen mit Vorbehaltsgütern von Westberlin nach der westdeutschen Bundesrepublik.

(2) Der Warenverkehr zwischen Westberlin und der westdeutschen Bundesrepublik bedarf mit Ausnahme der unter Abs. 1 Ziff. 4 genannten Vorbehaltsgüter nicht der Genehmigung durch das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel. Der Warenverkehr darf nur mit ordnungsgemäßen Warenbegleitpapieren erfolgen und unterliegt der Kontrolle durch die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die im Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 genannten Sendungen sind nach den Bestimmungen der Zollüberwachungsordnung vom 9. Mai 1962 (GBl. II S. 319) und der Zollverfahrensordnung vom 9. Mai 1962 (GBl. II S. 323) einem Zollverfahren zuzuführen.

§ **21**

Bei getroffenen Beanstandungen durch die Zolldienststellen haben der Versender bzw. der Frachtführer für die unverzügliche Abstellung der Mängel zu sorgen.

§ **22**

(1) Der Verlust einer gültigen Aus- oder Einfuhrgenehmigung ist der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptverwaltung, unverzüglich zwecks Sperrung mitzuteilen.

(2) Sofern es sich bei den verlorengegangenen Genehmigungsdokumenten um Ausfuhrgenehmigungen für Handelsware handelt, hat die Mitteilung über das zuständige Außenhandelsunternehmen zu erfolgen.

§ 23

(1) Für die Lieferung und den Bezug von Handelswaren im Rahmen des Handels mit der westdeutschen Bundesrepublik und Westberlin gelten nicht die Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung.

(2) Für die Lieferung und den Bezug von Handelswaren gemäß Abs. 1 sind die bisher gültigen Regelungen weiterhin anzuwenden.

§ 24

In den Fällen, in denen gemäß § 8 die Hinterlegung eines Genehmigungsdokumentes beim Grenzzollamt entfällt, ein solches Dokument jedoch in Form eines Exportauftrages oder Exportauftrages (T) bereits vor Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung hinterlegt wurde, gilt folgende Regelung:

1. Das Grenzzollamt bestätigt auf dem mit Ausfuhrgenehmigung versehenen Exemplar des Exportauftrages oder Exportauftrages (T) die Angaben über die bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Durchführungsbestimmung zur Ausfuhr abgefertigten Waren bzw. vermerkt, daß noch keine Ausfuhren erfolgt sind.
2. Danach wird das mit Ausfuhrgnehmigung versehene Exemplar des Exportauftrages oder Exportauftrages (T) vom Grenzzollamt an das örtlich für den Versender zuständige Binnenzollamt übersandt.
3. Das Binnenzollamt überprüft beim Versender auf Grund der Angaben des Grenzzollamtes gemäß Ziff. 1 und auf Grund der betrieblichen Unterlagen den Stand der Auslieferung und bringt auf dem Exemplar „Herstellerbetrieb“ des Exportauftrages bzw. Exportauftrages (T) folgenden Vermerk an:

   „Das mit der Ausfuhrgenehmigung versehene Exemplar des Exportauftrages bzw. Exportauftrages (T) befindet sich beim Binnenzollamt . . . . . .
   Auf vorliegendem Exportauftrag bzw. Exportauftrag (T) gelangten bisher Sendungen in folgendem Umfang zur Ausfuhr .....